

Anhörung zum Agrarpaket Frühling 2015

Audition sur le train d'ordonnances Printemps 2015

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - primavera 2015

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband SBV Status: Vom Vorstand genehmigt
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14.01.2015

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	7
BR 03 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1).....	9
BR 04 Landwirtschaftliche Beratungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)	13
BR 06 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	14
WBF 01 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione degli animali / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.307.1)	16
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 08 Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung / Ordonnance agricole sur la déclaration / Ordinanza sulle dichiarazioni agricole (916.51).....	21
Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV).....	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SBV dankt dem Bundesamt für Landwirtschaft für die Möglichkeit im Rahmen dieser Anhörung zum Agrarpaket Frühling 2015 Stellung nehmen zu können. Er bittet das Bundesamt für Landwirtschaft, die vorgenommenen Anpassungsvorschläge zu berücksichtigen. Letztere wurden vom Vorstand des SBV an seiner Sitzung vom 14. Januar 2015 gutgeheissen, im Nachgang an die rasche interne Vernehmlassung bei seinen Mitgliederorganisationen.

Die Analyse der vorgeschlagenen Änderungen erfolgte aus 3 zusätzlichen Blickwinkeln:

1. Die Änderungen sollen das bäuerliche Einkommen verbessern.
2. Die Änderungen sollen zu einer administrativen Vereinfachung führen
3. Die Änderungen sollen einen optimalen Einsatz der finanziellen Mittel ermöglichen, die im Rahmen des Budgets zur Verfügung stehen.

Im Rahmen dieser Anhörung und aufgrund der klaren Beschlüsse des Parlaments zum Budget 2015 über die Landwirtschaft fordern wird zudem, folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Sofortige Anpassung der Direktzahlungsverordnung durch Verzicht auf die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrags auf Grünland um CHF 50 pro Hektar und die lineare Kürzung der Direktzahlungen um 1,9 Prozent.
- Anpassung der Einzelkulturbeitragsverordnung durch Erhöhung der Beiträge für Zuckerrüben, insbesondere aufgrund der angekündigten Preissenkungen wie auch die Beiträge für die Saatgut- und Pflanzgutproduktion.
- Einführung eines Futtergetreidebeitrags.
- Die Beiträge des Bundes für die Qualitätssicherung der Milch, für die Viehwirtschaft und für die Pflanzen- und Tierzucht sind im bisherigen Rahmen weiterzuführen.
- Aufrechterhaltung der Umschulungsbeihilfen und – falls die zur Verfügung stehenden Beträge nicht verwendet werden – Übertragung dieser Beträge auf andere Budgetposten.

Ende Jahr haben die Landwirte die Endabrechnung für die Direktzahlungen erhalten. Für die Mehrheit der Landwirte bedeuten die gesunkenen Direktzahlungen eine existenzielle Bedrohung. Gleichzeitig hat sich der administrative Aufwand erhöht. Mit dem jetzigen Direktzahlungssystem wird ein Anreiz für die extensive Landwirtschaft geschaffen und damit die nachhaltig produzierende Landwirtschaft geschwächt. Dies erachten wir als falschen Ansatzpunkt. Denn der SBV setzt sich für die produzierende Landwirtschaft und den Schutz des Kulturlandes ein.

Unter diesen Voraussetzungen ist der SBV der Meinung, dass die vorliegenden Korrekturen am Agrarpaket Frühling 2015 zu wenig greifen und die aus unserer Sicht wirklich wichtigen Themen nicht berücksichtigt werden. Entsprechend sind die Anträge des BLW als Nebensache zu betrachten. Der SBV wünscht eine weitgreifende Anpassung. Dabei sind die zentralen Anliegen:

- Die administrativen Aufwände für die Landwirte müssen vereinfacht werden.
- Die Beiträge für die Versorgungssicherheit müssen erhöht werden.
- Die inländische Futtermittelproduktion muss gestärkt werden.
- Die Alpengbeiträge müssen an die effektiven Herkunftsbetriebe der Tiere und nicht an den Voralpungsbetrieb ausbezahlt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Forderungen und stehen für eine entsprechende Unterredung gerne zur Verfügung.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV bedauert, dass die vorgeschlagenen Änderungen des Agrarpakets Herbst 2014 nicht in das Agrarpaket Frühling 2015 aufgenommen wurden und das Bundesamt für Landwirtschaft keine entsprechenden Vorschläge unterbreitet hat. Der SBV fordert Änderungsvorschläge vom BLW.

Der SBV verlangt, dass die Diskriminierung der Bisonzüchter gestoppt wird.

In der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion lehnt der SBV weitere Abstufungen und die Erhöhung der Beiträge zulasten des Übergangsbeitrages oder des Beitrages für Dauergrünflächen ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3 Abs. 2 Bst. A., 2bis und 3</p>	<p>2 <i>Betrifft nur den französischen Text.</i> 2bis Nicht beitragsberechtigt ist eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft, die den Betrieb von einer juristischen Person gepachtet hat, wenn sie: a. in leitender Funktion für die juristische Person tätig ist; oder b. über eine Beteiligung von mehr als einem Viertel 30% am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital oder an den Stimmrechten der juristischen Person verfügt. 3 Für Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, die zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet werden.</p>	<p>Der neue Abs. 2bis entspricht weitgehend dem alten Abs. 5. Unterschiede: neu 25 Prozent statt alt 30 Prozent. Der SBV sieht keinen Grund für die Verschärfung durch das Absenken und lehnt dementsprechend die Senkung ab. Auswirkungen: mit tieferem Prozentsatz sind tendenziell mehr Bewirtschafter davon betroffen. Die Anzahl betroffene Personen ist uns nicht bekannt. Grundsatzfrage: Die Bestimmung führt dazu, dass ein Landwirt, dessen Gewerbe im Eigentum einer AG ist, in der er auch beteiligt ist, den Hof nicht mehr selber pachten kann (allenfalls kann er den Betrieb mit der bäuerlichen AG i. S. v. Art. 3 Abs. 2 DZV weiterbewirtschaften). Ist das richtig, dass der Landwirt den Betrieb nicht mehr pachten kann? Warum soll beim Pächter ein Unterschied gemacht werden, von wem er den Betrieb gepachtet hat? Allenfalls sollte der Ausschluss nicht gelten, wenn das Gewerbe in der AG den Hauptteil ausmacht (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. c DZV). Abs. 3: Einverstanden, da es sich um eine Umgehung von anerkannten Ausschlusskriterien handelt. Allerdings ist es schwierig, eine Umgehung festzustellen.</p>
<p>Art. 7</p>	<p>Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn der Tierbestand auf dem Betrieb die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom 23. Oktober 2013⁺ nicht überschreitet.</p>	<p>Es ist nicht verhältnismässig, wenn wegen einem Tier zu viel die gesamten Direktzahlungen zu streichen. Der SBV fordert die Strei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57 Abs. 1	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen und Hochstamm-Feldobstbäume in Obstgärten (Qualitätsstufe II) während mindestens acht Jahren entsprechend zu bewirtschaften, Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen und Bäume während mindestens eines Jahres, Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge während mindestens 100 Tagen entsprechend bewirtschaftet werden.	chung dieses Artikels. Die geplante 8-jährige Verpflichtungsdauer für Hochstamm Feldobstbäume schränkt den unternehmerischen Handlungsspielraum der Landwirte ein. Entsprechend lehnt der SBV den Vorschlag ab. Es stellt sich die Frage, weshalb bei den Bäumen für die Qualitätsstufe II eine längere Verpflichtungsdauer gelten soll als bei QS I. Eine 8-jährige Verpflichtungsdauer ist nicht Voraussetzung für den Nutzen der QS II bei Bäumen. Bei den Flächen ist die Verpflichtungsdauer gleich, es wird also kein Unterschied zwischen QS I und II gemacht. Zudem sind die Anforderungen für QS II bei den Bäumen auch abhängig von den Zurechnungsflächen. Diese können allenfalls wegfallen, womit die Verpflichtungsdauer nicht mehr eingehalten werden kann. Die Einführung einer Verpflichtungsdauer bei den Bäumen hätte also nur zusätzlichen Aufwand für Kontrolle und Abklärungen zur Folge, wobei kein Nutzen ersichtlich ist.
Art. 78 Abs. 3	Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.12	Die Anrechnung von 3 kg verfügbarem Stickstoff pro Hektare und Gabe in der Suisse-Bilanz könnte die Landwirte daran hindern, dieses Ausbringverfahren anzuwenden. Zurzeit fehlt es an fundierten wissenschaftlichen Grundlagen, um diese 3 kg verfügbaren Stickstoff pro Hektare und Gabe zu rechtfertigen. Es ist daher unnötig, eine wenig glaubwürdige Zahl einzuführen, welche das System diskreditieren und die Entwicklung solcher Verfahren bremsen würde. Im Kanton Thurgau ist die Teilnahme am Programm um mindestens einen Drittel zurückgegangen, was weitestgehend auf diese Verordnung zurückzuführen ist,
Art. 79 Abs. 2 Bst. c	c. Mulchsaat, wenn eine höchstens 10 cm tiefe , wenn pfluglose Bearbeitung des Bodens erfolgt.	Bei schweren Böden, welche durch Niederschläge verdichtet werden, ist eine pfluglose Bodenbearbeitung von mehr als 10 cm Tiefe sinnvoll, wobei die Ernterückstände an der Oberfläche bleiben. Die 10 cm sind schwer zu überprüfen und wir schlagen vor, auf diesen Grenzwert zu verzichten.
Anhang 1, Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr vorausgeht, oder das vom Kanton festgelegte Anbaujahr massgebend. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend.	Die Umstellung der Referenzperiode auf das Kalenderjahr ist für den Ackerbau ein agronomischer Unsinn. Die Suisse-Bilanz berücksichtigt nämlich für den Pflanzenbau den Bedarf der Pflanzen während der Wachstumsphase. Am Beispiel des Getreides oder des Raps findet nun aber die Entwicklungsperiode in zwei verschiedenen Kalenderjahren statt. Demnach findet eine Entkopplung der agronomischen Betrachtungen von den administrativen Verpflichtungen statt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1, 6.3.4</i>	Gegen Maiszünsler bei Körnermais können Sonderbewilligungen nur bis zum 31. Dezember 2015 erteilt werden.	Eine Beschränkung für den Gebrauch von Insektiziden gegen den Maiszünsler auf den 31. Dezember 2015 macht keinen Sinn.
<i>Anhang 5, 1.1</i>	c. Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens, Maiskolbensschrot und Maiskolbensilage (CornCobMix (CCM) nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet);	In der Praxis verursacht der Text in der Klammer Probleme, da alle in diesem Buchstaben aufgezählten Futtermittel als Kraftfuttermittel geltend gemacht werden. Der SBV kann dies nicht nachvollziehen und fordert deshalb, die Klammer zu streichen. Daraus folgt, dass alle Futtermittel im Buchstaben c als Grundfutter zu kategorisieren sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(Anhang) Ziffer 2.1</i>	Bisons über 3-jährig (erwachsene Zuchttiere): GVE-Faktor: 1.00	Die Erhöhung des Faktors von 0.8 auf 1.00 wird begrüsst. Der SBV fordert, dass nicht nur Bisons sondern alle Zuchttiere über 2 Jahre alt ebenfalls mit einem GVE-Faktor von 1.00 berechnet werden sollen.
Ziff. 2 Tiere der Pferdegattung	2. Equiden Equiden grösser als 148 cm Stockmass 0,7 GVE Equiden grösser als 120 cm und bis und mit 148 cm 0,5 GVE Equiden bis und mit 120 cm 0,25 GVE Säugende und trächtige Stuten (Fohlen bei Fuss im Faktor eingerechnet) GVE x 1,5 Equiden bis 30 Monate GVE x 0,7	Anstelle des Begriffs Pferdegattung soll der Begriff Equiden verwendet werden. Dieser Begriff wird auch in der TVD verwendet. Auf die Differenzierung zwischen Pferd/Pony/Esel/Maultier soll verzichtet werden. Eine Abstufung in mind. drei Grössenkategorien ist angezeigt. Wir beantragen die Abstufungen 0,7 GVE / 0,5 GVE und 0,25 GVE. Der neue Mittelwert von 0,5 GVE wird auch in der Studie von Agroscope «Wie wirtschaftlich ist die Pensionspferdehaltung?» als Berechnungsansatz bei den Ponys und Klein-pferden zugrunde gelegt. Bei den Abstufungen zwischen Jungtieren bis 30 Monate (Faktor 0,7) sowie säugenden und trächtigen Stuten (Faktor 1,5) soll in allen Grössenkategorien der gleiche Ansatz angewendet werden.
<i>(Anhang) Ziffer 3.2</i>	Andere Schafe über 1-jährig GVE-Faktor: 0.25	Mit der Erhöhung des GVE-Faktors von 0.17 auf 0.25 wird eine Gleichstellung der Milch- und Fleischschafe erreicht, analog wie beim Rindvieh und Mutterkühen.

BR 03 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Abs. 1</i>	1 Als einzelbetriebliche Massnahmen gelten Strukturverbesserungen für einen Betrieb, eine Betriebsgemeinschaft, eine Betriebszweiggemeinschaft oder ähnliche Gemeinschaften, für den produzierenden Gartenbau, für die Fischerei oder die Fischzucht und für gewerbliche Kleinbetriebe.	Die bisherige Praxis hat kleinere Alpbetriebe unter 50 NST automatisch von einer Förderung ausgeschlossen. Neu wäre eine Förderung möglich, aber gewisse Abklärungen müssten vorgenommen werden.
<i>Art. 7 Abs. 1</i>	1 Übersteigt das bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 800 000 Franken, so wird die Investitionshilfe pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5000 Franken gekürzt.	Auswirkung: Kürzung geringer, daher tendenziell weniger Gesuchsteller von Kürzung betroffen. Wird vom SBV begrüsst.
<i>Art. 9 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 5</i>	3 Sofern Einkommen und das Vermögen des Verpächters oder der Verpächterin die Grenzen nach Artikel 7 nicht überschreiten, reicht für Pächter und Pächterinnen von Betrieben im Eigentum natürlicher Personen ausserhalb der Familie die Erfüllung folgender Voraussetzungen aus: 5 Für die Starthilfe nach Artikel 43 sowie für die Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e genügt ein Pachtvertrag, dessen Dauer mindestens der festgelegten Frist für die Rückzahlung des Investitionskredites entspricht.	Abs. 3: Keine Bemerkungen Abs. 5: Neu ergänzt mit Starthilfe. Wird vom SBV begrüsst.
<i>Art. 11 Abs. 1 Bst. b</i>	1 Als gemeinschaftliche Massnahmen gelten: b. Strukturverbesserungen für einen Sömmerungsbetrieb	Keine Bemerkungen
<i>Art. 25 Abs. 2 Bst. a</i>	2 Das Beitragsgesuch muss die folgenden Unterlagen enthalten: a. die rechtskräftige Verfügung über die Genehmigung des Projektes und den Entscheid der zuständigen kantonalen Stellen über die Finanzhilfe des Kantons;	Die Änderung hat aus Sicht des SBV keine Nachteile für den Gesuchsteller zur Folge.
<i>Art. 38 Abs. 3</i>	3 Landwirtschaftliche Nutzflächen, die Teil einer Strukturverbesserung waren, unterliegen der Duldungspflicht nach Artikel 165b LwG.	Keine Bemerkungen

BR 04 Landwirtschaftliche Beratungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 10 Finanzhilfen für die Vorabklärung gemeinschaftlicher Projektinitiativen</i></p>	<p>1 Für die fachliche Begleitung bei der Vorabklärung gemeinschaftlicher Projektinitiativen werden die geforderten Leistungen und die Finanzhilfe für die Erbringung der Leistungen vertraglich vereinbart. 2 Mit dem Abschluss einer Vorabklärung müssen insbesondere vorliegen: a. eine Umfeldanalyse zur Erfassung der regionalen Bedürfnisse und Entwicklungspotenziale sowie eine Abschätzung des Wertschöpfungspotenzials oder der ökologischen Wirkung; b. ein Business- oder Umsetzungsplan mit Darlegungen zu Projektzielen, vorgesehenen Massnahmen, Projektträgerschaft, Finanzierung sowie Wirtschaftlichkeit oder ökologischem Nutzen. 3 Die Finanzhilfe für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen beträgt pauschal 20 000 Franken.</p>	<p>Bisher hat die Finanzhilfe 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, maximal 20'000 Franken betragen. Zusammen mit der vereinfachten Abrechnung wird die Änderung deshalb aus Sicht des SBV begrüsst.</p> <p>Der SBV bedauert jedoch, dass sehr viel Geld in die Beratungsbüros fliesst und nicht direkt an die Bauern.</p>

BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eier:

Der SBV stimmt der vorübergehenden Erhöhung für 2015 um 1'000t des TZK Konsumeier zu, hält aber daran fest, dass diese Erhöhung auf das Jahr 2015 begrenzt bleiben muss. Die dauernde Umlagerung von 1'000 t Eiern vom TZK Verarbeitungseier zum TZK Konsumeier wird jedoch abgelehnt. Die sofortige und kurzfristige Anpassung der Teilzollkontingente an scheinbar sich abzeichnende Versorgungsengpässe nimmt der Inlandproduktion jede Chance sich auf den Markt einzustellen und mehr zu produzieren. Mit der Erhöhung der Zollkontingente werden die nötigen (Preis-)Signale der Märkte an die Produktion unterbunden.

Getreide:

Die Ernte 2014 hat die Schweizer Getreidebranche vor grosse Herausforderungen gestellt. Beim Brotweizen waren über 22 Prozent von Auswuchs betroffen und der Proteingehalt war in diesem Jahr generell niedrig. Die Getreidequalität war aber insgesamt nach wie vor zufriedenstellend.

Der Antrag auf Erhöhung des Importkontingents für 2015 bedeutet lediglich, dass die Ernte 2014 ein Sonderfall war. Trotz des Rückgangs der Getreideanbaufläche in den vergangenen Jahren reichen die erzeugten Mengen in normalen Zeiten aus, um den einheimischen Bedarf mit Schweizer Getreide zu decken (unter Einbezug des Importkontingents von 70'000 Tonnen).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	II 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2015 in Kraft. 2 Anhang 3 Ziffer 5 Nummern 09.1 und 09.2 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.			
<i>Anhang 3, Ziffer 5</i>	Nummer ZK	Erzeugnis	Umfang ZK (t)	Siehe allgemeinen Bemerkungen
	09.1	Konsumeier	17'428 16'428	
	09.1.1	Vorübergehende Erhöhung des ZK für 2015	1'000	
	09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	46'307 17'307	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<i>Anhang 3, Ziffer 12</i>	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="611 293 779 323">Nummer ZK</td> <td data-bbox="790 293 1070 323">Erzeugnis</td> <td data-bbox="1081 293 1335 323">Umfang ZK (t)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 363 779 394">27.1</td> <td data-bbox="790 363 1070 427">Vorübergehende Er- höhung des ZK für 2015</td> <td data-bbox="1081 363 1335 394">10'000</td> </tr> </table>	Nummer ZK	Erzeugnis	Umfang ZK (t)	27.1	Vorübergehende Er- höhung des ZK für 2015	10'000	Der SBV begrüsst die vorübergehende Erhöhung des Importkontingents (Ziffer 27.1). Er begrüsst auch, dass diese Erhöhung zeitlich klar auf das Jahr 2015 begrenzt sein soll.
Nummer ZK	Erzeugnis	Umfang ZK (t)						
27.1	Vorübergehende Er- höhung des ZK für 2015	10'000						

BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die gemäss Vorlage angepasste Verordnung soll am 1. Juli 2015 in Kraft treten. Obschon in Anhang 3 klar festgehalten ist, dass die vorübergehende Erhöhung des Importkontingents auf 2015 befristet ist, weist der SBV darauf hin, dass die Verordnung per 1. Januar 2016 erneut revidiert werden muss (Anhänge 3 und 4), damit der normale Status – d.h. ein Importkontingent von 70'000 Tonnen – wiederhergestellt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
<i>Anhang 4 (Art. 31 Abs. 2) Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide</i>	<table border="0"> <tr> <td>Zollkontingentsteilmenge</td> <td>Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz</td> </tr> <tr> <td>30'000 t brutto</td> <td>5. Januar – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>30'000 t brutto</td> <td>7. April – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>10'000 t brutto</td> <td>6. Juli – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>10'000 t brutto</td> <td>5. Oktober – 31. Dezember</td> </tr> </table>	Zollkontingentsteilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz	30'000 t brutto	5. Januar – 31. Dezember	30'000 t brutto	7. April – 31. Dezember	10'000 t brutto	6. Juli – 31. Dezember	10'000 t brutto	5. Oktober – 31. Dezember	
Zollkontingentsteilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz											
30'000 t brutto	5. Januar – 31. Dezember											
30'000 t brutto	7. April – 31. Dezember											
10'000 t brutto	6. Juli – 31. Dezember											
10'000 t brutto	5. Oktober – 31. Dezember											

BR 06 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Keine Bemerkungen</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 3 Abs. 4 Bst. b</i>	4 In Bezug auf Tiere bedeuten: b. <i>der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier (Nutztier)</i> : jedes Tier, das direkt oder indirekt zur Gewinnung von Lebensmitteln zum menschlichen Verzehr gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, einschliesslich solcher Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden, jedoch zu Arten zählen, die normalerweise zum menschlichen Verzehr in Europa verwendet werden;	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20 Abs. 5</i>	5 Das BLW kann das Inverkehrbringen und die Verwendung der Futtermittelzusatzstoffe nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a–c, die nicht in der Liste des WBF nach diesem Artikel aufgeführt sind, mittels einer Allgemeinverfügung für eine Dauer von höchstens einem Jahr vorläufig bewilligen, sofern sie in der EU bewilligt und die Anforderungen nach Artikel 28 erfüllt sind.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 22 Abs. 7 Fussnoten</i>	7 Es veröffentlicht die bewilligten Futtermittelzusatzstoffe ² .	Keine Bemerkungen
<i>Art. 23 Abs. 2</i>	2 Die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von begrenzten Mengen an Mischfuttermitteln für Heimtiere, die in der Schweiz nicht zugelassene, in der EU jedoch bewilligte Futtermittelzusatzstoffe nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a–e enthalten, können vom BLW von Fall zu Fall bewilligt werden.	Der SBV ist mit der Erhöhung der Kompetenz des BLW nur dann einverstanden, wenn vorgängig generelle Entscheidungsgrundlagen geklärt und geregelt werden.
<i>Art. 32 Abs. 1 Bst. e</i>	1 Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen von Futtermittelzusatzstoffen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verpackung oder der Behälter gekennzeichnet ist. Der Erzeuger, der Verpacker, der Importeur, der Verkäufer und der Verteiler sind dafür verantwortlich, dass die Kennzeichnung in mindestens einer der Amtssprachen für jeden im Erzeugnis enthaltenen Futtermittelzusatzstoff die nachstehenden Angaben sichtbar, deutlich lesbar und unzerstörbar umfasst: e. eine Gebrauchsanleitung und die spezifischen Anforderungen gemäss der Zulassung, einschliesslich der Tierarten und -kategorien, für die der Futtermittelzusatzstoff oder die Vormi-	Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schung von Futtermittelzusatzstoffen bestimmt ist, sowie gegebenenfalls Sicherheitshinweise für die Verwendung nach der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 20053;	
<i>Art. 44 Abs. 1</i>	1 Futtermittelunternehmen, die Futtermittel herstellen, einführen, befördern, lagern oder in Verkehr bringen, müssen ein ständiges schriftliches Verfahren gemäss den HACCP-Grundsätzen durchführen und aufrechterhalten. Dies gilt auch für die Betriebe in der Primärproduktion, die nach Artikel 47 Absatz 2 registriert oder zugelassen sind.	Korrektur eines Fehlers - keine Bemerkungen

WBF 01 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione degli animali / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Änderungen technischer Art und Übernahme von EU Bestimmungen: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 23c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2015</i>	Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom ... 2015 aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe in Anhang 2 gestrichen werden, dürfen ab Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden: a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate; b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate; c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.	Keine Bemerkungen
<i>Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert</i>		Übernahme der EU Bestimmungen: Keine Bemerkungen

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Vorschlag für die Änderungen der Mittelverteilung für die Förderung der Tierzucht gemäss Art. 22a wird abgelehnt. Diese starre Zuteilung der Mittel für die Förderung der Tierzucht führt zu einer versteckten Sparübung. Der Mechanismus in Art. 22a des Entwurfes führt entgegen der heutigen Praxis dazu, dass die bewilligten Mittel nie mehr ausgeschöpft werden können. Die Nutzung nicht beanspruchter Mittel einer Tiergattung war bisher im Rahmen der etwas überhöhen Maximalbeträge in den Art. 15 bis 21 durch die anderen Tiergattungen - ohne Kreditüberschreitung und ohne Verletzung der Verordnung - möglich. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird diese Flexibilität ausgeschlossen. Es wird so immer Fördermittel geben, die verloren gehen, weil sie von der Tiergattung, welcher sie ursprünglich zugeteilt wurden, nicht beansprucht werden (können).

Die vorgesehene Definition der Beiträge über einzelne züchterische Massnahmen ist zu starr und erlaubt keine Weiterentwicklung im Bereich der geförderten züchterischen Massnahmen. Die heutigen Leistungsprüfungen beim Rind erlauben die Erfassung von Phänotypen für die Bereiche Milchleistung, Milchinhaltstoffe, Exterieur und Gesundheit. Es ist nicht auszuschliessen, dass einzelne bisherige züchterische Massnahmen in Zukunft an Bedeutung verlieren werden und neue Massnahmen – wie beispielsweise Erhebungen im Bereich Raufutterverzehr - an deren Stelle treten werden. Deshalb muss die Formulierung so gewählt werden, dass eine Weiterentwicklung im Bereich Massnahmen möglich ist. Die Tierzuchtverordnung ist bezüglich der Förderinstrumente flexibler zu gestalten.

Wir sind der Meinung, dass die Änderung der Tierzuchtverordnung nicht drängt und sie intensiv mit der Branche diskutiert werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Abs. 1</i>	1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden die anerkannten Zuchtorganisationen mit Beiträgen für züchterische Massnahmen bei Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie bei Equiden, Wasserbüffeln, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Honigbienen mit folgenden Beiträgen zugunsten der Züchterinnen und Züchter unterstützt: a. Beiträge für die Tierzucht (4. Abschnitt) für: 1. Herdebuchführung, 2. Leistungsprüfungen; b. Beiträge zur Erhaltung der Schweizer Rassen und für Forschungsprojekte (5. und 6. Abschnitt).	Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Abs. 1 und 2	<p>1 Aufgehoben Für die Rindviehzucht (inkl. Wasserbüffel) werden höchstens 25 Millionen Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: Gegenwärtig werden die nachfolgenden Beiträge ausgerichtet. Eine andere Gewichtung oder neue Massnahmen können auf Antrag der Rindviehzuchtbranche eingeführt werden:</p> <p>a. die Herdebuchführung: je Herdebuchtier 12.00 Fr.</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>1. je Exterieurbeurteilung (lineare Beschreibung und Einstufung) 9.00 Fr.</p> <p>2. Milchproben:</p> <p>- je Milchprobe nach ICAR-Methode A4 5.00 Fr.</p> <p>- je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4 oder ATM4 3.50 Fr.</p> <p>- je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C 2.20 Fr.</p> <p>3. je Fleischleistungsprüfung nach ICAR 26.00 Fr.</p> <p>4. je Erstdiagnose bei der Gesundheitsleistungsprüfung nach ICAR 1.00 Fr.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist zu belassen. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen Tiergattungen zu verwenden.</p> <p>Abs. 2: Die Branche muss die Möglichkeit haben, die züchterischen Massnahmen weiterzuentwickeln, was mit der heutigen Formulierung nicht gegeben ist.</p>
Art. 16 Abs 1 und 2	<p>1 Aufgehoben Für die Equidenzucht werden höchstens 2 200 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für die Equidenzucht beträgt für:</p> <p>a. die Herdebuchführung: je identifiziertes und im Herdebuch eingetragenes Fohlen 400 Fr.</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>1. je Hengstleistungsprüfung in der Station 650 Fr.</p> <p>2. je Hengstleistungsprüfung im Feld 50 Fr.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist zu belassen. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen Tiergattungen zu verwenden.</p>
Art. 17 Abs. 1 und 2	<p>1 Aufgehoben Für die Schweinezucht werden höchstens 3 400 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für die Schweinezucht beträgt für:</p> <p>a. die Herdebuchführung: je Herdebuchtier 150 Fr.</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>1. je Feldprüfung mit Ultraschallmessung und Gewichtsermittlung 4 Fr.</p> <p>2. je Feldprüfung mit linearer Beschreibung und Gewichtsermittlung 4 Fr.</p> <p>3. je Feldprüfung mit Ultraschallmessung, linearer Beschreibung und Gewichtsermittlung 6 Fr.</p> <p>4. je Stationsprüfung 450 Fr.</p> <p>5. je Feldprüfung für Ebergeruch 70 Fr.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist zu belassen. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen Tiergattungen zu verwenden.</p>
Art. 18 Beiträge für die Schafzucht ohne Milchschaftzucht	<p>1 Für die Schafzucht ohne Milchschaftzucht werden höchstens 2 300 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für die Schafzucht ohne Milchschaftzucht beträgt für:</p>	<p>Die bisherige Fassung von Absatz 1 ist beizubehalten. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Herdebuchführung: je Herdebuchtier 21 Fr. b. die Leistungsprüfung: je Aufzuchtleistungsprüfung 12 Fr. 3 Der Beitrag für Aufzuchtleistungsprüfungen wird ausgerichtet, sofern das Geburtsgewicht praxisüblich erhoben wird und zwischen dem 35. und dem 45. Lebensjahr mindestens eine Kontrollwägung erfolgt.	Tiergattungen zu verwenden. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze erhöht sich um den Wert 1.
Art. 19 Abs. 1 und 2	1 Aufgehoben Für die Ziegen- und Milchschaftzucht werden höchstens 1 800 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschaftzucht beträgt für: a. die Herdebuchführung: je Herdebuchtier 35.00 Fr. b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: - je Milchprobe nach ICAR-Methode A4 6.00 Fr. - je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4 oder ATM4 4.50 Fr. - je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C 3.20 Fr. 2. je Aufzuchtleistungsprüfung 26.00 Fr.	Die bisherige Fassung ist zu belassen. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen Tiergattungen zu verwenden.
Art. 20 Beiträge für die Neuweltkamelidenzucht	1 Für die Neuweltkamelidenzucht werden höchstens 60 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Neuweltkamelidenzucht beträgt für die Herdebuchführung je Herdebuchführung 18.00 Franken.	Die bisherige Fassung von Absatz 1 ist beizubehalten. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen Tiergattungen zu verwenden. Der weitere Inhalt dieses Artikels wird zu Absatz 2.
Art. 21 Abs. 1 und 2	1 Aufgehoben Für die Honigbienenzucht werden höchstens 250 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Honigbienenzucht beträgt für: a. die Herdebuchführung: 1. je Königin 50 Fr. 2. je Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse 90 Fr. 3. je Bestimmung der Rassenreinheit mit Flügelbestimmung (Kubitalindex) 8 Fr. 4. je Belegstation A 3000 Fr. 5. je Belegstation B 500 Fr. b. Leistungsprüfungen: 1. je Leistungsprüfung im Prüfstand mit verdeckter Ringprüfung und Durchführung einer Zuchtwertschätzung 440 Fr. 2. je Leistungsprüfung im Prüfstand mit offener Ringprüfung und Durchführung einer Zuchtwertschätzung 180 Fr.	Die bisherige Fassung ist zu belassen. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen Tiergattungen zu verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 22a Ausrichtung der Beiträge</p>	<p>1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a. Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel 72 %</p> <p>b. Equidenzucht 4 %</p> <p>c. Schweinezucht 10,75 %</p> <p>d. Schafzucht ohne Milchschaftzucht 6,5 %</p> <p>e. Ziegen- und Milchschaftzucht 5,75 %</p> <p>f. Neuweltkamelidenzucht 0,2 %</p> <p>g. Honigbienenzucht 0,8 %</p> <p>2 Reichen die Mittel für eine Zuchtkategorie für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Ansätze nach den Artikeln 15–21, 23 und 24 nicht aus, so passt das BLW für die betreffende Zuchtkategorie den Betrag für jede einzelne züchterische Massnahme an.</p> <p>3 Massgebend für die Anpassung ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.</p>	<p>Die prozentuale Zuteilung der Mittel auf die Förderung der einzelnen Tiergattungen wird aus den unter allgemeine Bemerkungen aufgezeigten Gründen abgelehnt. Die Förderung der Tierzucht verliert die Flexibilität.</p> <p>Der SBV beantragt die Ergänzung der Art. 23 und 24 im Absatz 2. In der aktuellen Fassung scheint es, dass diese Beiträge keine allfälligen Kürzungen in Kauf nehmen müssen. Im Extremfall könnte dies dazu führen, dass nur noch Mittel für diese Bereiche ausgerichtet würden. Wir fordern deshalb, dass auch diese Massnahmen im Artikel 22a aufzuführen sind.</p>
<p>Art. 39</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

BR 08 Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung / Ordonnance agricole sur la déclaration / Ordinanza sulle dichiarazioni agricole (916.51)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nach wie vor bestehen gegenüber Fleisch und anderen tierischen Produkten, die mit in der Schweiz verbotenen Wachstumshormonen und anderen Leistungsförderern produziert wurden, grosse Vorbehalte, da negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Konsumenten nicht ausgeschlossen werden können. Der SBV hält es daher für bedenklich, dass Hormonfleisch und andere tierische Produkte importiert werden dürfen.

Die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung ist ein Instrument, um wichtige gesetzliche Unterschiede (Vorschriften) in der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft gegenüber den Konsumenten transparent zu machen. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Stimulantien wie Betaagonisten (Racetopmain und ähnliche) wird ausdrücklich begrüsst. Dabei ist in der Deklaration diese Wirkstoffgruppe genauso wie die Antibiotika explizit zu nennen. Nur so verstehen die Konsumenten die Botschaft und können diese interpretieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Ersatz von Ausdrücken</i>	<i>Im ganzen Erlass wird „Bundesamt“ durch „BLW“ und „auf Grund“ durch „aufgrund“ ersetzt.</i>	Keine Bemerkungen
<i>Art. 1</i>	1° Diese Verordnung gilt für folgende eingeführte Erzeugnisse: a. Fleisch von Tieren der Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung mit Ausnahme der Wildschweine, von Hauskaninchen, von Hausgeflügel mit Ausnahme der Legehennen sowie von Zucht-Schalenwild; b. Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse mit einem Fleischanteil von mindestens 20 Massenprozent; c. Eier von Haushühnern (<i>Gallus domesticus</i>); d. Eierzubereitungen. 2 Sie gilt nicht für Brühwurst-, Rohwurst- und Kochwurstwaren. 3 Als Fleisch gelten alle geniessbaren Körperteile der Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a. 4 Für Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse gelten die massgebenden Definitionen des EDI im Bereich Lebensmittel tierischer Herkunft. 5 Für Eier gilt die Definition des EDI im Bereich Lebensmittel tierischer Herkunft. 6 Als Eierzubereitungen gelten Spiegeleier, gekochte Eier sowie	Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gekochte und geschälte ganze Eier (Traiteureier).	
Art. 2 Deklarationspflicht	<p>1 Wer Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, die aus in der Schweiz verbotener Produktion stammen, muss dies bei der Abgabe gemäss den Artikeln 3–5 deklarieren.</p> <p>2° Die Abgabe von Erzeugnissen, die aus in der Schweiz verbotener Produktion stammen, in gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Gaststätten, Krankenhäusern, Altersheime / Pflegeheime oder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben muss ebenfalls nach den Artikeln 3–5 deklariert werden.</p> <p>3 Von der Deklarationspflicht nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgenommen, wer nachweisen kann, dass die Erzeugnisse aus einer Produktion stammen, die in der Schweiz nicht verboten ist.</p> <p>4° Als in der Schweiz verboten gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Produktion von Fleisch unter Verwendung folgender Stoffe als Leistungsförderer: <ul style="list-style-type: none"> 1. hormonellen sowie nichthormonellen Stoffen nach Anhang 4 Buchstabe b der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20042; oder 2. nichthormonellen Stoffen nach Artikel 160 Absatz 8 LwG. b. die Produktion von Fleisch von Hauskaninchen und die Produktion von Eiern, bei denen die folgenden Anforderungen an die Tierhaltung nicht eingehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> 1. für die Haltung von Hauskaninchen: die Artikel 7, 10 Absatz 1, 64 und 65 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20083, 2. für die Haltung von Haushühnern: Anhang 1 Tabelle 9 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008. <p>5 Für den Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt (Nachweis gleichwertiger Produktionsverbote), gelten die Anforderungen nach Artikel 6 oder 8.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Der Schweizer Bauernverband kann der Einfügung von Abs. 3 in diesen Artikel nur zustimmen, wenn dieser Nachweis von den zuständigen Behörden von Bund und Kanton regelmässig überwacht und Vorort kontrolliert wird. Die Kontrollen können sich dabei nicht auf die Dokumentenprüfung beschränken.</p> <p>Ergänzung: Altersheime / Pflegeheime</p>
Art. 3 Deklaration für Fleisch, Fleischzubereitungen und -erzeugnisse	1 Fleisch sowie Fleischzubereitungen und -erzeugnisse sind mit dem zutreffenden der beiden Hinweise «Kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein.» und «Kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika und/oder Betaa-	<p>Der zweite Hinweis ist zu ergänzen. Anhang 4, bst. b der TAM Verordnung erwähnt einige Hormongruppen und die Betaagonisten und ist abschliessend. Daher sollte auch dieser Hinweis klar sein.</p> <p>In den Erläuterungen wird richtigerweise erwähnt, dass die Konsumenten den Begriff „Hormon“ interpretieren können. Hingegen kann</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>gonisten</i>, erzeugt worden sein.» zu deklarieren. Gegebenenfalls sind beide Hinweise zu deklarieren.</p> <p>2°Fleisch sowie Fleischzubereitungen und -erzeugnisse mit Fleisch von Hauskaninchen sind mit dem Hinweis «Aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungform» zu deklarieren.</p>	<p>nicht erwartet werden, dass unter „nichthormonellen“ antimikrobielle Leistungsförderer und die Betaagonisten als abschliessende Aufzählung zu verstehen sind.</p>
<p><i>Art. 4 Deklaration für Eier</i></p>	<p>1 Eier und deren Zubereitungen sind mit dem Hinweis «Aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung» zu deklarieren.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 5 Form der Deklaration</i></p>	<p>1°Die Deklaration hat den Bestimmungen der Artikel 26–28 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 20054 zu entsprechen.</p> <p>2°Bei vorverpackten Erzeugnissen ist die Deklaration auf jeder Packung oder Etikette anzubringen. Bei offen angebotenen Erzeugnissen ist eine schriftliche Deklaration beim Standort des Erzeugnisses anzubringen.</p> <p>3°In Einrichtungen wie Gaststätten, Krankenhäusern, Altersheimen / Pflegeheimen oder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben hat die Deklaration schriftlich zu erfolgen. Besteht für ein Erzeugnis ein vorübergehender, kurzfristiger Versorgungseingpass, so kann über dessen Ersatz mündlich informiert werden.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p> <p>Ergänzung: Altersheime / Pflegeheime</p>
<p><i>Art. 6 Nachweis gleichwertiger gesetzlicher Produktionsverbote</i></p>	<p>1°Der Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt, ist erbracht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Warenfluss mittels Warenlos gemäss den massgebenden Vorschriften des EDI im Bereich der Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln lückenlos rückverfolgbar ist; und b. das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem nach der Länderliste (Art. 7) für den entsprechenden Rohstoff gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten. <p>2°Anstelle des Nachweises nach Absatz 1 Buchstabe b kann der Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht unter Verwendung von Stoffen nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer 1 als Leistungsförderer erzeugt wurde, erbracht werden, indem das Erzeugnis bei der Einfuhr von einer von der Europäischen Union anerkannten Gesundheitsbescheinigung begleitet wird.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 7 Abs. 1</i>	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) legt in einer Liste diejenigen Länder fest (Länderliste), in denen ein dem Artikel 2 Absatz 4 gleichwertiges gesetzliches Produktionsverbot gilt und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 7a</i>	<i>Aufgehoben</i>	Keine Bemerkungen
<i>Art. 9 Anerkennung der Produktionsrichtlinien</i>	<p>1°Das BLW anerkennt privatrechtliche Produktionsrichtlinien als gleichwertig im Hinblick auf ein Produktionsverbot, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie ein den Verboten nach Artikel 2 Absatz 4 gleichwertiges Produktionsverbot enthalten; b. die Einhaltung der Produktionsrichtlinien mit einem Zertifizierungsprogramm einer Zertifizierungsstelle auf Stufe Produktion des Erzeugnisses sichergestellt ist; c. eine Zertifizierungsstelle die Warenflusstrennung in Verarbeitung und Handel kontrolliert; und d. eine Gleichwertigkeitserklärung einer Zertifizierungsstelle vorliegt; Grundlage der Gleichwertigkeitserklärung ist der Bericht nach Artikel 13 Absatz 3. <p>2°Gesuche um Anerkennung einer Produktionsrichtlinie sind von der Importeurin und vom Importeur beim BLW auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.</p> <p>3°Das Ergebnis der Prüfung wird der Importeurin beziehungsweise dem Importeur vom BLW verfügt.</p> <p>4°Die Produktionsrichtlinie wird, unter dem Vorbehalt der Wiedererwägung und des Widerrufs, für ein Jahr anerkannt, sofern die Gültigkeitsdauer der mit dem Gesuch eingereichten Gleichwertigkeitserklärung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches mindestens neun Monate beträgt. Andernfalls wird die Dauer der Anerkennung der Produktionsrichtlinie auf die Gültigkeitsdauer der eingereichten Gleichwertigkeitserklärung beschränkt.</p> <p>5°Reicht die Importeurin oder der Importeur spätestens vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der Verfügung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Gültigkeitsdauer</p>	Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Verfügung.	
<i>Art. 10 Veröffentlichung</i>	<p>1°Das BLW erstellt periodisch eine Liste der Erzeugnisse, die aufgrund der Anerkennung einer privatrechtlichen Produktionsrichtlinie als gleichwertig im Hinblick auf ein Produktionsverbot anerkannt sind.</p> <p>2°Die Liste gibt insbesondere die Importeurin beziehungsweise den Importeur, das Erzeugnis, das Produktionsland des Rohstoffes und den Produktionsbetrieb an.</p> <p>3 Die Form für die Veröffentlichung der Liste steht dem BLW frei.</p>	Keine Bemerkungen
<i>Art. 11 Zertifizierungsstellen</i>	<p>Die Zertifizierungsstellen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19965 akkreditiert sein; b. über eine festgelegte Organisation sowie Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind; c. über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit gemäss dieser Verordnung notwendig sind; d. über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen, die ausreichendes Fachwissen der Tierproduktion und ausreichende Kenntnisse der in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden nach Artikel 2 Absatz 4 haben; e. sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die erforderliche Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung im Bereich der tierischen Produktion im Allgemeinen und der Vorschriften dieser Verordnung im Besonderen verfügen; f. im Hinblick auf die Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit gemäss dieser Verordnung unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt sein; und g. über eine geeignete Regelung für die Unabhängigkeit und Rotation der Kontrolleure 	Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügen.	
<i>Art. 12 Ausländische Zertifizierungsstellen</i>	<p>1°Das BLW anerkennt nach Rücksprache mit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle ausländische Zertifizierungsstellen zur Tätigkeit, wenn diese eine gleichwertige Qualifikation wie die in der Schweiz geforderte nachweisen können.</p> <p>2°Die Zertifizierungsstellen haben insbesondere den Nachweis zu erbringen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt werden können; b. die Pflichten nach Artikel 13 wahrgenommen werden können; c. die betreffende schweizerische Gesetzgebung bekannt ist. <p>3°Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 19956 über die technischen Handelshemmnisse.</p> <p>4°Das BLW kann die Anerkennung befristen und mit Auflagen verbinden. Insbesondere kann der Stelle zur Auflage gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die bei der Kontrolltätigkeit gewonnenen Daten und Informationen ausschliesslich zu Kontrollzwecken zu verwenden sowie die schweizerischen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten; b. jede geplante Änderung der für die Anerkennung bedeutsamen Tatsachen vorher mit dem BLW abzustimmen; c. eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder ausreichende Rücklagen zu bilden. <p>5°Das BLW kann die Anerkennung aufheben, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.</p>	Keine Bemerkungen
<i>Art. 13 Kontrollen</i>	<p>1°Die Zertifizierungsstelle führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle pro Unternehmen durch. Sie überprüft dabei alle der Zertifizierungspflicht unterstehenden Unternehmen darauf, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung vollständig einhalten.</p> <p>2°Zusätzlich zur jährlich durchgeführten Kontrolle führt die Zertifizierungsstelle bei mindestens 10 Prozent der Unternehmen stichprobenweise unangekündigte Kontrollen durch.</p> <p>3°Über die jährliche Kontrolle nach Absatz 1 ist zuhanden des</p>	Die Verbesserungen in Art. 13 werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW ein umfassender Bericht zu erstellen, der von der für das kontrollierte Unternehmen verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.	
<i>Art. 16 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...</i>	Erzeugnisse, die nach bisherigem Recht deklariert werden müssen, können bis zum 31. Dezember 2015 nach bisherigem Recht deklariert abgegeben werden.	Keine Bemerkungen

Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. bbis, 3, 6, 9 und 10</i></p>	<p>1°Fleisch nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 20038 (LDV), dem keine von der Europäischen Union anerkannte Gesundheitsbescheinigung beiliegt, darf nur eingeführt werden, wenn:</p> <p style="padding-left: 20px;">b^{bis} es von einer vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Gesundheitsbescheinigung begleitet wird; und</p> <p>3°Bei der Ankunft der Sendungen muss das Fleisch in Bezug auf die mögliche Verwendung hormoneller Leistungsförderer auf der äussersten Verpackung in einer Amtssprache oder in Englisch nach Artikel 3 Absatz 1 LDV deklariert sein. Die Form der Deklaration hat Artikel 5 LDV zu entsprechen.</p> <p>6°Das Fleisch darf nur zu Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen weiterverarbeitet werden, wenn die Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse von Einzelhandelsbetrieben direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Diese müssen nach Absatz 4 deklariert werden.</p> <p>9°<i>Aufgehoben</i></p> <p>10°Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse dürfen nur eingeführt werden, wenn der Sendung eine von der Europäischen Union anerkannte Gesundheitsbescheinigung beiliegt.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>